

DIAGEO SUISSE S.A.

Hinweis für den Kunden # wir werden Geschäft mit Ihnen nur auf der Grundlage dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen führen. Jede vereinbarte Lieferung von Produkten gilt als separater Vertrag. Die weitere Details finden Sie unten.

1 Allgemeines

Angebot und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn DIAGEO diesen Bedingungen ausdrücklich zustimmt. Bestellungen gelten als angenommen, wenn DIAGEO Suisse SA (nachfolgend DIAGEO genannt) eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat oder die bestellte Ware innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Bestellung versendet. Der Mindestbestellwert je Auftrag beträgt CHF 1.500#. Ausgenommen hiervon ist Smirnoff Ice Mehrweg; bei diesem Produkt beträgt die Mindestbestellmenge eine Palette. DIAGEO vergütet keine Logistik-Bonusbeträge unter CHF 50#.

2 Preise

Die Preise berechnen sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste und verstehen sich zuzüglich Pfand und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren vorangegangene Preislisten ihre Gültigkeit für Neubestellungen. Im Preis enthalten sind Glas, Verpackung, Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern und Gebühren für die Entsorgung. Im Fall der Lieferung von Pfand- und Mehrwegware wird das Pfand für Kisten, Dosen und Flaschen zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe des Leergutes/Pfandes erfolgt die Erstattung des Pfandes in voller Höhe.

3 Lieferbedingungen

Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit und Liefermöglichkeit innerhalb der Schweiz auf Kosten von DIAGEO zum vorgegebenen Zielort des Bestellers, wobei die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Besteller übergeht. Die Versandart bestimmt DIAGEO. Sollte der Besteller eine andere als die für DIAGEO günstigste Versandart wählen, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten; Selbstabholern wird weder Fracht- noch Rollgeld vergütet.

4 Gewährleistung und Mängelrügen

Es gelten die Rügepflichten nach Art. 201 Obligationenrecht (OR) mit folgenden Modifikationen: Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb von 7 Tagen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Mängelansprüche obliegt es dem Besteller insbesondere, eine ordnungsgemäße Eingangsprüfung hinsichtlich der Art und Menge der gelieferten Waren durchzuführen. Alle Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Die Verjährungsfrist im Falle der Haftung wegen Täuschung bleibt unberührt. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln sind die Ansprüche des Bestellers gegen DIAGEO auf ein Recht auf Ersatzlieferung beschränkt, wobei dem Besteller das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung eine Preisreduzierung zu fordern oder nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig zu machen. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von DIAGEO zurückgesandt werden. Gewährleistungsrechte bestehen nur, wenn die Rüge den Mangel hinreichend deutlich beschreibt. Die Rüge von Mindermengen ist ausgeschlossen, wenn die Ware rein quittiert wurde. Bei Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer unbedingt einzuhalten, da andernfalls keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Bei beschädigten Sendungen darf der Besteller keine #reine Quittung# erteilen, sondern muss den Schaden unverzüglich sowohl DIAGEO als auch dem Frachtführer anzeigen. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich beschreiben. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich schriftlich an DIAGEO zu melden.

5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von DIAGEO (inkl. eines anerkannten Kontokorrentsaldos) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und dessen Konzernunternehmen bleiben die gelieferten Waren Eigentum von DIAGEO. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, wobei er gegenüber dem Dritten das Eigentum ausdrücklich vorzubehalten hat. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt in dem nach Schweizer Recht zulässigen Umfang an DIAGEO bis zur Höhe des Betrages, den der Besteller DIAGEO in Ansehung der gelieferten Ware schuldet, zur Sicherung ab. DIAGEO nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen. DIAGEO wird die Forderungen nicht einziehen und die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen DIAGEO gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. DIAGEO behält sich jedoch vor, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und den Forderungseinzug selbst vorzunehmen, falls der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Sobald DIAGEO die Einziehungsermächtigung widerruft, hat der Besteller DIAGEO alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen zu geben bzw. Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller DIAGEO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von DIAGEO um mehr als 10 %, so wird DIAGEO auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben. Dies ist regelmäßig erst der Fall, wenn der Schätzwert der Sicherheiten die Forderungen um 50 % übersteigt.

6 Weiterverkauf an Dritte

Die Produkte sind markenrechtlich geschützt. Die Markenrechte sind vom Besteller bei der Weiterveräußerung zu beachten. Der Besteller darf das Erscheinungsbild der Marken und der Ausstattung zum Zwecke der Weiterveräußerung nicht verändern. Die Produkte dürfen vom Besteller nur in bzw. aus den Behältnissen weiterverkauft werden, in denen sie von DIAGEO geliefert wurden. Will der Besteller hiervon abweichen, darf er dies nur, wenn die Form der Abweichung zuvor von DIAGEO schriftlich genehmigt wurde. Die Behältnisse der Produkte dürfen nur zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Bereitstellung der Originalprodukte verwendet werden und dürfen zu keinem Zeitpunkt einen anderen Inhalt haben.

7 Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zahlbar. Es gilt das Datum des Bankeingangs. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Während des Verzuges ist der Kaufpreis zu einem Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8 Verkaufs- und Marketingaktivitäten

Der Besteller stellt sicher, dass alle Verkaufs- und Marketingaktivitäten, die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Produkten von DIAGEO stehen, jederzeit den folgenden Vorgaben entsprechen:
dem aktuellen DIAGEO Marketing-Kodex (die aktuelle Version ist unter www.diageo.com abrufbar); und
allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und vergleichbaren Vorschriften sowie jedem anwendbaren Verhaltenskodex oder anderen Verhaltensregeln. Der Besteller darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von DIAGEO kein Marketing- oder Promotionsmaterial verwenden oder herstellen, das sich auf ein Produkt nach dieser Vereinbarung bezieht oder damit im Zusammenhang steht.

9 Rücktritt

DIAGEO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, oder die Leistung für DIAGEO nicht verfügbar ist, etwa nicht vorrätig ist. In diesem Fall hat DIAGEO den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die bereits erbrachten Gegenleistungen des Bestellers zu erstatten.

10 Haftung

DIAGEO haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DIAGEO beruhen, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DIAGEO beruhen, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DIAGEO beruhen. Eine Kardinalpflicht ist eine solche grundlegende und

wesentliche Vertragsverpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des den Vertragspartnern mit Abschluss des Vertrags verfolgten Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.

11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann Forderungen von DIAGEO nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen und sich nur bezüglich solcher Forderungen auf Art. 82 OR berufen.

12 Geltungsbereich, Abtretung

Dieser Vertrag gilt nur für den Besteller und nicht für verbundene Unternehmen des Bestellers. Er begründet keine Rechte für Dritte, die nicht Partei dieser Vereinbarung sind. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DIAGEO nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder in anderer Weise zu übertragen.

13 keine Partnerschaft

Kein Bestandteil dieses Vertrages begründet eine Partnerschaft, ein Joint Venture, ein Vertretungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis zwischen DIAGEO und dem Besteller oder soll in dieser Weise ausgelegt werden.

14 kein Verzicht

In keinem Fall stellt die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts einen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht dar. Die nur teilweise Ausübung eines Rechts schränkt die weitere Geltendmachung dieses oder eines anderen Rechts in keiner Weise ein. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Mängelrüge nach § 4 dieses Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Rechte aus dieser Vereinbarung sind kumulativ anwendbar und schließen andere Rechte und Rechtsbehelfe nach den gesetzlichen Regelungen oder vergleichbaren Bestimmungen nicht aus, es sei denn, diese Vereinbarung schließt bestimmte Rechte einer Partei ausdrücklich aus oder beschränkt diese.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Gerichtsstand ist nach Wahl von DIAGEO entweder Lausanne oder der allgemeine Gerichtsstand des Sitz Ortes des Bestellers. Es gilt schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

allgemeine geschäftsbedingungen # schweiz